



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium -

Wechsel der Zuständigkeit für die Abrechnung von Leistungen nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz (G 131)

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum und an wen wechselt die Zuständigkeit für die Abrechnung der Leistungen nach dem G 131?

Antwort:

Die Verwaltungszuständigkeit für Versorgungsberechtigte nach G131 ist mit Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 des Bundes zum 01. Januar 2008 in die Zuständigkeit des Bundes und dort speziell auf die Oberfinanzdirektionen mit Service-Centren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen übergegangen

(siehe Artikel 2 **Haushaltsbegleitgesetz 2006 -Änderung des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes**).

Dem § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt.

„(3) Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben geht mit Ablauf des 31. Dezember 2007 auf die Oberfinanzdirektion _ Service-Center Versorgung – im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen über.“)

2. Für wie viele Empfänger von Leistungen des G 131 hat das Land Schleswig-Holstein zuletzt die Leistungen abgerechnet?

Antwort:

Für 2.354 Versorgungsempfänger/innen (Stand Dezember 2007).

3. Entstehen für das Land durch den Übergang der Abrechnung Zahlungsverpflichtungen, und wenn ja, wie hoch sind sie, und wann werden die Zahlungen jeweils fällig?

Antwort:

Ja, für das Land sind durch den Übergang der Abrechnung einmalige Zahlungsverpflichtungen entstanden. Diese sind:

- Umzugs- und Transportkosten in Höhe von 4.300,-- Euro (Fälligkeit: sofort)
- Kosten für Beihilfe-Archivierungssoftware in Höhe von 6.650,-- Euro (Fälligkeit: sofort)

Laufende Zahlungsverpflichtungen bestehen für das Land nicht.

4. Kann das Land wegen des Übergangs der Abrechnung Stellen, Personal- und/oder Verwaltungskosten einsparen?

Wenn ja, in welchem Umfang, ab wann, und wie will die Landesregierung die freiwerdenden Stellen zukünftig verwenden?

Antwort:

Ja, das Land wird Personalkosten einsparen.

Durch die Verlagerung der G131-Fälle werden rechnerisch im Bereich der Beihilfe 0,75 mittl. Dienst / 0,15 geh. Dienst sowie für den Bereich der Versorgung 1,6 mittl. Dienst / 0,10 geh. Dienst eingespart. Die rechnerisch mögliche Personaleinsparung wird im Rahmen des Personaleinsparkonzeptes verwirklicht. Danach werden im LBesA frei werdende Stellen nicht neu besetzt.

Aufgrund eines erheblichen Zuwachses an Fällen werden die konkret betroffenen Mitarbeiter im Bereich der Versorgung (Versorgungsempfänger-Land) und im Bereich der Beihilfe (Beihilfe der Versorgungsempfänger-Land) eingesetzt.

Eine rechnerisch mögliche Reduzierung der Verwaltungskosten tritt aufgrund der Erhöhung von Verwaltungskosten an anderer Stelle nicht ein.